

Merkblatt zum Insolvenzverfahren für Insolvenzgläubiger

I. Ziel des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient gemäß § 1 InsO dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

II. Wer ist Insolvenzgläubiger?

Die Insolvenzordnung definiert den Begriff des Insolvenzgläubigers in § 38 InsO als einen persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat.

III. Folgen für die Gläubiger

Insolvenzgläubiger können Ihre Ansprüche gemäß § 174 InsO nur noch durch Anmeldung verfolgen.

Anhängige Klageverfahren sind gemäß § 240 ZPO kraft Gesetzes unterbrochen.

IV. Die Forderungsanmeldung

Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter/Treuhänder anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden.

Der Insolvenzgläubiger ist gemäß § 4 InsO iVm § 253 ZPO mit dem vollständigen Namen sowie einer zustellfähigen Anschrift (kein Postfach) zu bezeichnen.

Bei der Anmeldung sind ferner **der Grund** und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt. Allein der Hinweis, es handele sich um eine Forderung, die nicht der Restschuldbefreiung unterliegen, genügt nicht. Dabei handelt es sich nicht um Tatsachen, sondern um eine Rechtsauffassung. Das Gesetz schreibt aber einen Tatsachenvortrag (= **Lebenssachverhalt**) ausdrücklich vor.

Die ordnungsgemäße Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren setzt betreffend des Forderungsgrundes **die schlüssige Darlegung des Lebenssachverhalts** voraus, aus dem der Gläubiger seinen Zahlungsanspruch herleitet. Handelt es sich um die Sammelanmeldung einer Mehrzahl von Forderungen, ist der Darlegungslast für jede Einzelforderung zu genügen (BGH – Urteil vom 22.01.2009; IX ZR 3/08). Es genügt daher nicht, den Rechtsgrund mit einem Oberbegriff (z.B.: Kaufvertrag, Werkvertrag, Miete, etc.) zu verkürzen. Insbesondere kann der Insolvenzgläubiger sich nicht auf einen Vollstreckungstitel als Forderungsgrund berufen. Ein Vollstreckungstitel hat lediglich die Funktion, dass über einen in der Forderungsanmeldung schlüssig darzulegender Lebenssachverhalt bereits materiell-rechtlich entschieden ist. Der Titel ersetzt aber keineswegs den Lebenssachverhalt. Es ändert sich lediglich, wer den Widerspruch gegen die Forderung zu verfolgen hat (vgl. § 179 Abs. 2 InsO)

Es empfiehlt sich, die Forderungsanmeldung gegen einen Zugangsnachweis (Einschreiben/Rückschein, Empfangsbekanntnis, etc.) zu versenden, denn Insolvenzgläubiger, deren Forderung zur Tabelle festgestellt sind, werden über das Prüfungsergebnis nicht gesondert unterrichtet (vgl. § 179 Abs. 3 Satz 3 InsO).

V. Pflichten der Insolvenzgläubiger

Im Eröffnungsbeschluss werden die Insolvenzgläubiger nach § 28 Abs. 2 InsO aufgefordert, dem Insolvenzverwalter/Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen [Sicherungsübereignung, Pfandrechte, Nießbrauch etc.] oder an Rechten [Forderungsabtretung, Pfandrecht etc.] des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

VI. Der Prüfungstermin

Der Insolvenzverwalter/Treuhänder hat jede beim ihm angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 InsO genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen.

Das Recht, die Insolvenzforderungen zu prüfen, steht dem Insolvenzverwalter/Treuhänder, jedem Insolvenzgläubiger sowie dem Insolvenzschuldner zu. Das Insolvenzgericht hat kein Prüfungsrecht im materiellen Sinne. Es kann Forderungsanmeldungen lediglich aus formalen Gründen zurückweisen.

Im Prüfungstermin (§ 176 InsO) werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft. Dabei beschränkt sich die Aufgabe des Insolvenzgerichts, die in die Tabelle eingetragenen Prüfungsvermerke der Berechtigten zu protokollieren.

Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Liegt für die bestrittene Forderung ein Vollstreckungstitel vor, erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden. Dieser rechtliche Hinweis erfolgt regelmäßig in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht gesondert.

Ist der Bestreitende der Insolvenzverwalter/Treuhänder, wird dieser regelmäßig bemüht sein, mit dem Auszug aus der Insolvenztabelle dem betroffenen Insolvenzgläubiger auch die Gründe seines Bestreitens mitzuteilen, indem dem Tabellenauszug eine entsprechende Anlage beigelegt ist.

VII. Sachstandsanfragen

Der Insolvenzverwalter/Treuhänder im Insolvenzverfahren ist nur dem Insolvenzgericht und der Gläubigerversammlung nicht aber dem einzelnen Gläubiger zur Auskunft verpflichtet ist (**BGHZ 62, 1**).

Die Insolvenzgerichte geben den Insolvenzverwalter/Treuhändern regelmäßig auf, über den Sachstand zu berichten. Diese Berichte können von den Beteiligten des Insolvenzverfahrens eingesehen oder aber gegen Erstattung der Auslagen auch angefordert werden.

Sachstandsanfragen sind daher **ausschließlich** an das Insolvenzgericht zu richten.

VIII. Verkauf der Insolvenzforderung

Entschließt sich der Insolvenzgläubiger seine Forderung an eine dritte Person zu veräußern, nimmt der Rechtsnachfolger nicht automatisch am Insolvenzverfahren teil. Der Rechtsnachfolger hat seine Gläubigerstellung gemäß § 4 InsO in Verbindung mit § 727 ZPO durch eine öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunde gegenüber dem Insolvenzgericht nachzuweisen. Die bloße Abtretungsanzeige genügt diesen Anforderungen regelmäßig nicht.

Viele Insolvenzgläubiger scheuen sich, eine solche Urkunde erstellen zu lassen. Denn damit verbunden (Kosten-)Aufwand lohnt meistens nicht. Der Aufwand kann aber in solchen Fällen dadurch minimiert werden, wenn der Abtretende dem Abtretungsempfänger eine unwiderrufliche Korrespondenz- und Inkassovollmacht ausstellt, die der Rechtsnachfolger vorlegen kann. Sofern der Rechtsnachfolger bereits plant, die Forderung wiederum zu veräußern, sollte die Vollmacht auch die Ermächtigung enthalten, Untervollmachten in derselbe Weise erteilen zu dürfen.

IX. Die (Schluss-)Verteilung der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger

Die Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme eines laufenden Einkommens beendet ist. Vor der Schlussverteilung hat der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der Forderungen aufzustellen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen sind.

In das Verteilungsverzeichnis sind **nur** solche Forderungen aufzunehmen, die bedingungslos festgestellt sind (vgl. § 189 f. InsO).

Die Schlussverteilung darf nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts vorgenommen werden.

Jedem Insolvenzgläubiger steht es zu, in dem Schlusstermin (vgl. § 197 InsO) Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis (= Verteilungsverzeichnis) zu erheben.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person ist darauf angelegt, dass nicht nur eine Schlussverteilung zum Ende des Insolvenzverfahrens erfolgt, sondern regelmäßig auch während der Wohnverhaltensphase im engeren Sinne (= Restschuldbefreiungsverfahren) aufgrund der Einnahmen aus der Abtretung gemäß § 287 InsO (Einkommen) oder sonstigen Leistungen des Schuldners oder Dritter. Es empfiehlt sich daher, den Insolvenzverwalter/Treuhänder unaufgefordert über Adressänderungen bzw. Änderungen in der Bankverbindung zu informieren.